
Nummer 21/22, 4. Juni 2021, Seite 155

Inhaltsverzeichnis:

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 23.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 23.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 30.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Corona Pandemie

Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 24.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 24.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 31.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV

1. Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Augsburg vom 18.05.2021

Öffentliche Ausschreibung / VOB/A Niederspannungsanlagen - Kabel, Verlegesysteme, Klärwerk Augsburg

Öffentliche Ausschreibung / UVgO Lieferung von Geschwindigkeitsanzeigern

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Kapellenstr. 30 und 34*
- *Rathausplatz*

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 23.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 23.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

**Corona Pandemie
Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**

Die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritten am 19.05., 20.05., 21.05., 22.05.2021 und 23.05.2021 und somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100.

Damit gelten ab dem 25.05.2021, 00:00 Uhr im Stadtgebiet Augsburg die in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen, die voraussetzen, dass der Inzidenzwert unter 100 liegt (mit Ausnahme der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 der 12. BayIfSMV).

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 30.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

**Corona Pandemie
Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**

Die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritten am 26.05., 27.05., 28.05., 29.05.2021 und 30.05.2021 und somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50.

Damit gelten ab dem 01.06.2021, 00:00 Uhr im Stadtgebiet Augsburg die in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen, die voraussetzen, dass der Inzidenzwert unter 50 liegt (mit Ausnahme der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 der 12. BayIfSMV).

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Gez.
Martin Schenkelberg
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 24.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 24.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Folgende weitere Öffnungen werden unter den folgenden Auflagen zugelassen. Ferner ist das jeweilige Rahmenkonzept, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird und in dem die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, umzusetzen und einzuhalten.
 - 1.1. Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 - 1.2. Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.;
 - 1.3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen, ferner

- 1.3.1. unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1. verfügen;
 - 1.3.2. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1. verfügen;
 - 1.3.3. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1. verfügen;
 - 1.4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1. verfügen;
 - 1.5. Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.1. für Kunden;
 - 1.6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 - 1.7. Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1. und nach vorheriger Terminbuchung.
2. Soweit nach dieser Allgemeinverfügung ein Testnachweis erforderlich ist, gilt § 1 a der 12. BayIfSMV entsprechend.
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 24.05.2021 ab 13:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 25.05.2021, 00:00 Uhr wirksam.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte wurden von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGF erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht:
 - Rahmenkonzept für Kinos (BayMBL. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
 - Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBL. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
 - Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBL. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
 - Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBL. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)
 - Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBL 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)
 - Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBL. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)
 - Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBL. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)
 - Rahmenkonzept Sport (BayMBL. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Martin Schenkelberg, Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021 („Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg“), zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 („Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021“) wird wie folgt geändert:
In Ziffer 6 wird im letzten Satz die Angabe „02.06.2021, 24:00 Uhr“ durch die Angabe „06.06.2021, 24:00 Uhr“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.05.2021 ab 11:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 27.05.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Martin Schenkelberg, Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 31.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)****Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 24.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“) wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Die Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses entfällt in folgenden Bereichen:
 - beim Besuch einer Außengastronomie
 - beim Besuch von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos
 - beim Besuch von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher
 - bei der Sportausübung (einschließlich Besuch von Fitnessstudios)
 - beim Besuch von Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Zuschauern
 - bei der Nutzung von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie bei der Teilnahme an Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien und beim Besuch von Außenbereichen von medizinischen Thermen
 - beim Besuch von Freibädern
 - 1.2. Bei der Außengastronomie entfällt die vorherige Terminbuchung.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 31.05.2021 ab 13:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 01.06.2021, 00:00 Uhr wirksam.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Anderes geregelt ist, sind die jeweils gültigen Rahmenkonzepte weiterhin umzusetzen und einzuhalten (siehe Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 24.05.2021 „Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“). Insbesondere ist durch den Gaststättenbetreiber immer eine Dokumentation der Kontaktdaten zu führen (Ziffer 2.7 des Rahmenkonzepts Gastronomie, BayMBl. 2021 Nr. 311). Ferner ergibt sich aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354) eine Testnachweispflicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Martin Schenkelberg, Berufsmäßiger Stadtrat

1. Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Augsburg vom 18.05.2021

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes für die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F) und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 (BayRS 219-6-F) folgende Gebührenordnung:

1.

§ 2 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Augsburg vom 29.03.2010 (ABl. vom 09.04.2010, S. 60) wird wie folgt gefasst:

§ 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung nach Art. 12 AbmG notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,-- Euro.

Für Fahrtkosten und Auslagen wird eine Pauschale von 25,-- Euro gewährt.

Der Schuldner hat nach Art. 20 Satz 1 AbmG in Abstimmung mit den Feldgeschworenen Material für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen bereitzustellen. Die Stadt Augsburg hält nach Art. 16 Abs. 3 AbmG das für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen erforderliche Material bereit und wird gegen Bezahlung das erforderliche Material abgegeben, sofern der Schuldner dies wünscht. Sollten die Feldgeschworenen das von der Stadt Augsburg bereitgehaltene Material für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen zur Verfügung stellen, so sind die Kosten dafür vom Schuldner nach Art. 20 Satz 2 AbmG iVm. Art. 18 Abs. 2 AbmG zu tragen.

2.

In § 4 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Augsburg vom 29.03.2010 (ABl. vom 09.04.2010, S. 60) wird vor „Schuldner der Gebühren“ folgender neuer Absatz eingefügt:

Gläubiger der Gebühren für die Dienstverrichtung nach Art. 12 AbmG sind die Feldgeschworenen. Gläubiger der Aufwendungen für das zur Verfügung gestellte Material für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen ist die Stadt Augsburg. Die Abrechnung und Verrechnung erfolgt durch die Stadt Augsburg.

3.

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 18.05.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung / VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 661 21 R 05 01
- d) Biologie 2, Sanierung der Verkabelung
- e) Klärwerkstraße 10, 86154 Augsburg
- f) Belebungsbecken 2, bestehend aus 4 Linien mit jeweils 5 Kaskaden Gesamtmaßung: 120 x 58 m LxB, mit folgendem Umfang:
Aggregate: 40, Messungen: 12
Demontagen
4 Vor-Ort-Steuerstellen 800x200x1200 mm
24 Einzelgehäuse bis 200x300x210 mm
Rückbau Installationssysteme:
900 m LF-Kanal 1.4301 100(200)x60 mm, 100 m Einzelinstallationssysteme
15 km Kabel / Leitungen Öflex 110/440 3G1..4G4
20 PA-Schienen inkl. PA-Anschlussleitungen
900 m P-Schlauch 16x2,5
Periphere Installationssysteme: Abdichtungen, Befestigungssysteme, Regenschutzdächer
Installation von: 4 Zwischenklemmstellen 600x400x1600 mm
21 Einzelgehäuse bis 500x500x210 mm
6 Energiekombinationen
1800 m Kabelrinnensystem 1.4301 100(200)x60 mm
100 m Einzelinstallationssysteme
16 km Kabel / Leitungen YSLYCY-3G1..4G4
40 PA-Schienen inkl. PA-Anschlussleitungen
900 m P-Schlauch 16x2,5
Periphere Installationssysteme: Abdichtungen, Befestigungssysteme, Standsäulen, Regenschutzdächer
- h) keine Lose
- i) 27. KW 2021 bis 25. KW 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) nein
- l) siehe c)

- o) Eingang: 14.06.2021; Bindefrist 14.07.2021
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 14.06.2021, 10.30 Uhr, siehe c)
- t) Vertragserfüllung 5%, Mängelansprüche 3%

Stadt Augsburg – Referat 6 –
Vergabewesen

Öffentliche Ausschreibung / UVgO

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg,
E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- c) ausschließlich elektronisch
- d) www.vergabe.bayern.de / Verg.-Nr. 660 21 E 05
- e) Lieferung von 16 Geschwindigkeitsanzeigern
- f) Lose: keine
- g) Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- h) Ausführungsfrist: Lieferung bis KW 31 2021
- i) Angebotsfrist: 14.06.2021, 11:00 Uhr / Bindefrist: 14.07.2021
- j) Sicherheitsleistungen: keine
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
- l) der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- m) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg – Referat 6 –
Vergabewesen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.05.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-661-1
Bauvorhaben: Kernsanierung sowie Teilaufstockung Haus 2 West (bisher Haus 2 genannt) sowie Aufstockung 6. OG (Haus 2 Ost) - Tektur zu BA-2019-343-1 sowie Tektur zu BA-2016-566-1
Baugrundstück: Kapellenstr. 30 und 34
Flur Nr.: 29/2, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.05.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-131-1
Bauvorhaben: Fuggerei Pavillon - Fliegender Ausstellungsbau auf dem Rathausplatz für die Dauer von 5 Wochen
Baugrundstück: Rathausplatz
Flur Nr.: 1014, 1014/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt